

Ähnliche Formulierungen, die sich in der Weimarer Verfassung und den damaligen Länderverfassungen selbstverständlich nicht finden, enthält die Verfassung von Bayern, von Württemberg-Baden und Land Baden. In der Verfassung von Rheinland-Pfalz wird sogar von

„Gott, dem Ursprung des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“

gesprochen.

Es ist nur die logische Konsequenz dieser Konzeption, daß sich in diesen Verfassungspräambeln kein Hinweis auf die demokratische Fundierung der Verfassung befindet, denn wenn Gott der Schöpfer des Rechts und der Verfassung ist, kann die letzte Entscheidung nicht beim Volke liegen.

Selbst die Präambel zum Bonner Verfassungsentwurf enthält eine Berufung auf Gott — und kein Bekenntnis zur Demokratie —, obwohl für diese Entwürfe die Sozialdemokratie Westdeutschlands mitverantwortlich ist.¹

Hier wird von jenen, die die Entfaltung der Rechte des Volkes fürchten, die Religion zur Niederhaltung des Volkes benützt, und sogar jene selbst nicht religiösen Kreise bedienen sich dieses Mittels nach dem von Friedrich II. und anderen Hohenzollern praktizierten Motto:

„Die Religion muß dem Volke erhalten bleiben.“

Diese Auffassung von einem absoluten, jenseits aller gesellschaftlichen Ordnung bestehenden Recht geht in gewisser Hinsicht sogar hinter den Liberalismus zurück, sieht doch z. B. schon der klassische Strafrechtler *Feuerbach* die Rechtfertigung der Strafe in einem gesellschaftlichen Moment: in der Einwilligung des Verbrechens, der das Delikt trotz der Kenntnis der Strafdrohung begeht.

Die Haltung der westdeutschen bürgerlichen Rechtstheoretiker von heute ist ausgesprochen reaktionär; sie verleugnen die Entwicklung, die die Strafrechtstheorie seit dem 19. Jahrhundert genommen hat. Im Gegensatz zum 19. Jahrhundert, das im „Code Pénal“ Napoleons, in dem darauf aufbauenden preußischen StGB von 1851 und dem

¹ Schon die ersten Entwürfe (vom 13. 12. 1948 und 26. 1. 1949) enthielten religiöse Beteuerungen in der Präambel.